



## Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza  
mit den Ortsteilen  
Stadt Thamsbrück, Aschara,  
Eckardtsleben, Großwelsbach,  
Grumbach, Henningsleben,  
Illeben, Merxleben,  
Nägelstedt, Waldstedt,  
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 15

Donnerstag, den 20. Dezember 2018

Nummer 17

– Nichtamtlicher Teil –

# Frohe Weihnachten

Wir wünschen Ihnen allen  
ein frohes, friedliches und  
liebevolles Weihnachtsfest,  
besinnliche und erholsame  
Tage sowie einen fröhlichen  
Jahreswechsel in Gesundheit  
und Zufriedenheit.

Ihr Bürgermeister  
• Matthias Reinz,  
im Namen  
aller Ortsteilbürgermeister



[www.badlangensalza.de](http://www.badlangensalza.de)



## Weihnachtsgruß an alle Bürgerinnen und Bürger

Weihnachten, das Fest der Stille und Besinnlichkeit steht wie immer am Jahresende bevor und ein jeder nimmt sich vor, den Schalter auf Pause zu stellen. Je näher der Weihnachtsabend herannaht, um so ruhiger wird das gesellschaftliche Leben, die Geschäfte sind geschlossen, der Verkehr auf den Straßen kommt nahezu zum Erliegen, die Familie ist eingetrudelt und beisammen. Nun ist es die Familie, die an oberster Stelle steht und mit der man gemeinsam die Ruhe genießen will. Vielen Menschen mag das gelingen, obwohl diese Situation nicht selbstverständlich ist, da die Geborgenheit einer Familie nicht für jeden gegeben ist.

Zusätzlich möchte ich an die Berufsgruppen erinnern, die unverändert an Weihnachten und Silvester auf Hochtouren ihre Arbeit verrichten müssen, weil es die Notwendigkeit verlangt. Diesen Menschen möchte ich ganz besonders herzlich danken.

Persönlich war mein zurückliegendes Jahr sehr spannend und turbulent gewesen. Ein Jahr in dem ich viele Menschen kennenlernen durfte. Wobei mich vor allem überraschte, dass es in Bad Langensalza und seinen Ortsteilen viele engagierte Bürgerinnen und Bürger gibt, die durch ihre aufopfernde, freiwillige Arbeit das Zusammenleben versüßen. Auch wenn hier und da das Geld knapp ist, hält man sie in ihrer Arbeit nicht auf. Meine tiefe Bewunderung und Anerkennung möchte ich zum Ausdruck bringen und als Bürgermeister von Bad Langensalza erfüllt es mich mit Stolz. Nur wenn die kleinsten Stellschrauben richtig eingestellt sind, vermögen wir an einer gemeinsamen großen Zukunft arbeiten. Die Übernahme von Verantwortung ist dabei unerlässlich und das kann ich bei vielen Bürgerinnen und Bürgern erkennen.

Wir sind eine Stadt in der der Zusammenhalt bewahrt und das Zusammenwachsen befördert werden muss. Hier darf es keinen Stillstand geben, daran müssen wir stetig weiterarbeiten. Ein Jeder sollte hierzu einen Beitrag leisten, nicht nur Sie im Einzelnen, sondern auch für eine Unterstützung durch die Politik möchte ich plädieren und werde mich einsetzen.

Ich wünsche Ihnen, den diesjährigen Weihnachtsmoment einzufangen, damit Sie ihn für das ganze nächste Jahr bewahren können. Genießen Sie die Gemütlichkeit des Augenblickes und lassen Sie sich nicht von alltäglichen Handgriffen unter Druck setzen.

Auch im Namen aller Ortsteilbürgermeister wünsche ich allen Leserinnen und Lesern des Heimatboten, allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt samt seinen Ortsteilen von Herzen Frohe Weihnachten, geruhsame Tage und einen fröhlichen und energiegeladenen Start ins neue Jahr.

Mit herzlichen Grüßen Ihr  
Bürgermeister Matthias Reinz



## Amtlicher Teil

### Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 08.11.2018 (Beschluss-Nr.: VL-76/6/2018) und die Beschlüsse der öffentlichen Stadtratssitzung vom 13.12.2018 (Beschluss-Nr.: VL-85/6/2018, 89 - 91/6/2018, 93 - 98/6/2018, 102 - 104/6/2018 und 107/6/2018) werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 14.12.2018  
Matthias Reinz  
Bürgermeister

### Beschlussausfertigungen

**aus der 9. Sitzung des Stadtrates  
am Donnerstag, 08.11.2018**

#### Öffentliche Sitzung

**15. 7. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Straßenreinigung im Gebiet  
der Stadt Bad Langensalza (7. Änderungs-  
satzung) VL-  
76/6/2018**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (7. Änderungssatzung).

22 Ja-Stimmen (einstimmig)  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Siegel -

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis 03. Dezember 2018  
Untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Kommunalaufsicht  
Lindenbühl 28/29  
99974 Mühlhausen

### Eingangsbestätigung

Entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO bestätigen wir den Eingang der vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza unter Beschluss-Nr.: VL-76/6/2018 am 08.11.2018 beschlossenen

**7. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Straßenreinigung  
im Gebiet der Stadt Bad Langensalza  
(7. Änderungssatzung).**

Die Satzung kann nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekanntgemacht werden. Eine vorfristige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO wird ausdrücklich gemäß Antrag vom 22.11.2018 zugelassen.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung durch den Bürgermeister auszufertigen. Die Regelungen zum Bekanntmachungswesen in der Hauptsatzung der Stadt sind zu beachten.

Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Im Auftrag  
Christel Linke  
Mitarbeiterin Kommunalaufsicht

### Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 08.11.2018 (Beschluss-Nr.: VL-76/6/2018) beschlossene Satzung:

**7. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Straßenreinigung  
im Gebiet der Stadt Bad Langensalza  
(7. Änderungssatzung)**

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 03.12.2018 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 11.12.2018  
Stadt Bad Langensalza  
Matthias Reinz  
Bürgermeister

(Siegel)

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S.74), des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert, hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 08. November 2018 folgende

**7. Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Straßenreinigung im Gebiet der  
Stadt Bad Langensalza (7. Änderungssatzung)**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

**1.** § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „bis“ werden die Wörter „c und“ eingefügt.

**2.** Die Anlage 1 - Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Bad Langensalza (Kernstadt) erhält folgende Fassung:

### **Anlage 1**

**Straßenreinigungsverzeichnis  
der Stadt Bad Langensalza (Kernstadt)**

#### Legende:

**Reinigungsklasse 0 - Nebenstraßen**  
Reinigung durch die Anlieger

**Reinigungsklasse 1 - innerstädtischer Bereich**

zweimalige maschinelle Reinigung in der Woche von April bis Oktober und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von November bis März durch die Stadt sowie Handreinigung

**Reinigungsklasse 2 - Straßen des überörtlichen Verkehrs**

zweimalige maschinelle Reinigung in der Woche von Oktober bis März und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von April bis September durch die Stadt

**Reinigungsklasse 3 - Straßen des innerörtlichen Verkehrs**

einmalige maschinelle Reinigung in der Woche durch die Stadt

**Reinigungsklasse 4 - Durchfahrtsstraßen der Ortsteile**

zweimalige maschinelle Reinigung pro Jahr durch die Stadt

**Klassifizierung:**

- A innerstädtischer Bereich
- B Straßen des überörtlichen Verkehrs
- C Straßen des innerörtlichen Verkehrs

I f d . Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungsklassen				Klassifizierung		
		0	1	2	3	A	B	C
1	Am Anger	x						x
2	Am Dorfgraben	x						x
3	Am Fliegerhorst				x			x
4	Am Güterbahnhof	x						x
5	Am Jüdenhügel	x						x
6	Am Klingengraben	x						x
7	Am Mühltor	x						x
8	Am Riedsgraben	x						x
9	Am Rosengarten	x						x
10	Am Sportplatz (außer 7a-7i, 8)	x						x
11	Am Sportplatz 7 a - 7 i, 8				x			x
12	Am Sülzenberg	x						x
13	Am Wilden Graben		x			x		
14	Am Zimmerweg	x						x
15	An der Kastanienallee	x						x
16	An der alten Post				x			x
17	Auf dem Berge	x						x
18	Auf dem Gottesacker	x						x
19	August-Bebel-Straße	x						x
20	Augustinerplatz		x			x		
21	Bad Nauheimer Straße				x			x
22	Badeweg	x						x
23	Bahnhofstraße				x			x
24	Bei der Marktkirche		x			x		
25	Beim Bahndamm	x						x
26	Beim Barfüßer (außer 3-5)	x						x
27	Beim Barfüßer 3 - 5				x			x
28	Bergstraße	x						x
29	Birkenweg				x			x
31	Böhmenstraße (außer 1 - 4)				x			x
32	Böhmenstraße 1 - 4	x						x
33	Bonifaciugasse		x			x		
34	Bornklagengasse		x			x		
35	Breitscheidstraße				x			x
36	Brentanostraße				x			x
37	Burggasse	x						x
38	Clara-Zetkin-Straße				x			x
39	Dammtorstraße	x						x
40	Döppingstraße	x						x
41	Eisenacher Straße			x			x	
42	Entenlaich		x			x		
43	Erfurter Straße (außer 1- 4, 32-36, 21)			x			x	
44	Erfurter Straße 1- 4 und 32 - 36		x					x
45	Erfurter Straße 21 bis Einmündung Gothaer Str. 1	x						
46	Fabrikstraße				x			x

47	Feldstraße			x			x	
48	Felsenkellerstraße	x						x
49	Friedrich-Ebert-Straße				x			x
50	Friedrich-Hahn-Straße				x			x
51	Friedrich-Mann-Straße	x						x
52	Gärtnerweg	x						x
53	Geranienweg	x						x
54	Goethestraße 1 - 4 (außer von Thamsbr. Str. bis Parkplatz Kurbad)	x						x
55	Goethestraße Thamsbr.Str.bis Parkplatz Kurbad				x			x
56	Gothaer Landstraße			x			x	
57	Gothaer Straße			x			x	
58	Gotterscher Stieg	x						x
59	Grabenweg	x						x
60	Greussengasse	x						x
61	Gutbierstraße	x						x
62	Gutenbergstraße				x			x
63	Hannoversche Straße				x			x
64	Hennengasse		x			x		
65	Hermann-von-Salza-Straße				x			x
66	Herrenstraße		x			x		
67	Hinter dem Krankenhaus				x			x
68	Hinter der Brauerei				x			x
69	Hirtengasse	x						x
71	Hohe Straße (unterer Teil)				x			x
72	Hohe Straße (oberer Teil)	x						x
73	Holzgasse	x						x
74	Homburger Weg	x						x
75	Hospitalplatz		x			x		
76	Hufelandstraße	x				x		x
77	Hüngelsgasse	x						x
78	Illebener Weg				x			x
79	Im Jacobieck	x						x
80	Im Jacobifeld	x						x
81	Im Gewerbegebiet	x						x
82	Im Marktfelde	x						x
83	Im Neustädter Feld	x						x
84	Im Oberfelde	x						x
85	Im Westerfelde	x						x
86	Im Winkel	x						x
87	Jahnstraße	x						x
88	J.-C.-Wiegleb-Straße	x						x
89	Jüdengasse	x				x		
90	Karlstraße	x				x		
91	Käthe-Kollwitz-Straße (außer 1-8)				x			x
92	Käthe-Kollwitz-Straße 1 bis 8	x						x
93	Kepfe	x						x
94	Klausbergstraße v. Vor dem Westtor- einschl.Viadukt				x			x
95	Klausbergstraße	x						x
96	Kläranlage	x						x
97	Kleinspehnstraße			x			x	
98	Klopstockstraße	x						x
99	Klostergasse	x						x
100	Kornmarkt	x				x		
101	Kurpromenade		x			x		
102	Kurze Brüdergasse	x						x
103	Lange Brüdergasse	x						x
104	Lange Straße (außer 1-19, 59-78 sowie Insel u. Wasserlauf))	x						x
105	Lange Straße 1-19 u. 59-78 sowie Insel u. Was- serlauf				x			x
106	Langer Rasen	x						x
107	Lessingstraße	x						x
108	Lindenbühl				x			x
109	Lindenstraße			x			x	x

110	Löbergasse	x				x		
111	Marktstraße		x			x		
112	Mauergasse		x			x		
113	Maxim-Gorki-Straße	x						x
114	Milchgasse	x						x
115	Molkereistraße	x						x
116	Mühlgarten	x						x
117	Mühlgasse	x						x
118	Mühlhäuser Landstraße			x			x	
119	Mühlhäuser Landstraße von Kl.spehnstr.- Waidweg				x			x
120	Mühlhäuser Straße Nr. 1- 7 u. 32 - 40		x			x		
121	Mühlhäuser Straße (außer 1-7 u. 32-40)				x			x
122	Neue Gasse		x			x		
123	Neumarkt		x			x		
124	Neustädter Straße	x						x
125	Niederhöfer Straße	x						x
126	Nordstraße	x						x
127	Obere Salzastraße	x						x
128	Oostkampstraße	x				x		
129	Ostsiedlung	x						x
130	Oststraße	x						x
131	Parkstraße	x						x
132	Pfarrstraße	x						x
133	Pfortenstraße	x						x
134	Poststraße			x			x	
135	Puschkinstraße (außer im Bereich des Schulhofes)	x						x
136	Puschkinstraße (im Bereich des Schulhofes)				x			x
137	Rasenmühle			x			x	
138	Rasenmühlenweg (außer 6-11)			x			x	
139	Rasenmühlenweg 6 - 11	x					x	
140	Rathausstraße		x			x		
141	Rathenaustraße				x			x
142	Rosa-Luxemburg-Straße				x			x
143	Rosenstraße	x						x
144	Rumbachstraße	x						x
145	Salzastraße	x						x
146	Salzstraße				x			x
147	Schillerstraße	x						x
148	Schloßhof		x			x		
149	Schloßstraße	x						x
150	Schönstedter Weg	x						x
151	Schulplatz		x			x		
152	Schulstraße	x						x
153	Seufzerallee	x						x
154	Sondershäuser Straße			x			x	
155	Sperlingsgasse		x			x		
156	Stadtweg	x						x
157	Steingrubenstraße				x			x
158	Steinweg				x			x
159	Steubenstraße	x						x
160	Straße der Einheit 1 - 15, 23 - 24, 30 - 41 und 58-62			x			x	
161	Straße der Einheit (außer 1-15, 23-24,30-41,58- 62)	x					x	
162	Straße des Friedens				x			x
163	Südstraße	x						x
164	Tennstedter Straße			x			x	
165	Thamsbrücker Landstraße			x			x	
166	Thamsbrücker Straße (außer Thamsbr. Str. 1 -Kleinspehnstraße 1 und 25 - Thamsbr. Str.7)			x			x	
167	Thamsbrücker Straße 1 - Kleinspehnstraße 1 und 25 - Thamsbrücker Straße 7				x			x
168	Thiemsburger Weg	x						x

169	Thomas-Müntzer-Platz	x					x
170	Tonnaer Straße			x		x	
171	Töpfermarkt ( außer 1-2)	x				x	
172	Töpfermarkt 1-2		x			x	
173	Travertinstraße	x					x
174	Tuchmachergasse	x					x
175	Turmstraße				x		x
176	Ufhover Kirchplatz	x					x
177	Unterm Berge	x					x
178	Untermühle	x					x
179	Vor dem Böhmen	x					x
180	Vor dem Klagetor				x		x
181	Vor dem Schlosse		x			x	
182	Vor dem Westtor				x		x
183	Vor den Rosenfeldern	x					x
184	Waidweg	x					x
185	West siedlung	x					x
186	Weststraße	x					x
187	Wiebeckplatz				x		x
188	Winkelgasse	x					x
189	Ziegeleiweg				x		x
190	Ziegelhof	x					x
191	Zum Forstweg	x					x
192	Zum Friedhof	x					x
193	Zum Homburger Felde	x					x <sup>4</sup>

### Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Langensalza in der sich nach dieser Änderung ergebenden Fassung bekannt zu machen.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Langensalza, den 11.12.2018  
Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

## Beschlussausfertigungen

### aus der 10. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 13.12.2018

#### Öffentliche Sitzung

#### 9. Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 VL-90/6/2018

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017.

Die festgestellte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts ist mit dem Beschluss über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom

#### 07. Januar 2019 bis 20. Januar 2019

im Rathaus, Parterre, Rathausinformation, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza öffentlich ausgelegt und kann während der folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

19 Ja-Stimmen (mehrheitlich)  
4 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Siegel -

#### 10. Entlastung des Bürgermeisters VL-91/6/2018 für das Haushaltsjahr 2017

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017.

Der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017 kann gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom

#### 07. Januar 2019 bis 20. Januar 2019

im Rathaus, Parterre, Rathausinformation, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza während der folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und  
 14.00 bis 16.00 Uhr  
 Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

16 Ja-Stimmen (mehrheitlich)  
 6 Nein-Stimmen  
 1 Enthaltungen

Matthias Reinz  
 Bürgermeister

- Siegel -

#### 11. Entlastung des Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2017 VL-117/6/2018

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2017. Der Beschluss über die Entlastung des Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2017 kann gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom

**07. Januar 2019 bis 20. Januar 2019**

im Rathaus, Parterre, Rathausinformation, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza während der folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr  
 Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und  
 13.00 bis 18.00 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und  
 14.00 bis 16.00 Uhr  
 Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

16 Ja-Stimmen (mehrheitlich)  
 6 Nein-Stimmen  
 0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
 Bürgermeister

- Siegel -

#### 11.B Entlastung des Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2017 VL-118/6/2018

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2017. Der Beschluss über die Entlastung des Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2017 kann gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom

**07. Januar 2019 bis 20. Januar 2019**

im Rathaus, Parterre, Rathausinformation, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza während der folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr  
 Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
 Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

15 Ja-Stimmen (mehrheitlich)  
 6 Nein-Stimmen  
 1 Enthaltungen

Matthias Reinz  
 Bürgermeister

- Siegel -

#### 12. Bestellung eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten VL-93/6/2018

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt, Herrn Uwe Kurt Haßkerl zum ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Bad Langensalza zu bestellen.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)  
 0 Nein-Stimmen  
 0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
 Bürgermeister

- Siegel -

#### 13. Pauschalierter Auslagensatz für den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten VL-94/6/2018

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt für die Amtszeit bis 2019 einen monatlich pauschaliereten Auslagensatz in Höhe von 50,00 € zuzüglich Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz für den ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten der Stadt Bad Langensalza.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)  
 0 Nein-Stimmen  
 0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
 Bürgermeister

- Siegel -

#### 14. Berufung eines sachkundigen Bürgers in den Bau-, Planungs- und Sanierungsausschuss VL-95/6/2018

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt, Herrn Uwe Kurt Haßkerl in seiner Funktion als kommunaler ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter als sachkundigen Bürger in den Bau-, Planungs- und Sanierungsausschuss zu berufen.

22 Ja-Stimmen (einstimmig)  
 0 Nein-Stimmen  
 0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
 Bürgermeister

- Siegel -

#### 15. Änderung des § 25 der Geschäftsordnung des Stadtrates VL-96/6/2018

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 18.05.2017:

## Art. 1

§ 25 - Ältestenrat in der Fassung vom 18.05.2017 wird aufgehoben und durch nachfolgende Regelung ersetzt.

## § 25 - Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden des Stadtrates, den Fraktionsvorsitzenden und den Beigeordneten. Er wird durch den Bürgermeister einberufen, ihm obliegt die Leitung der Sitzungen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.

(2) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden bei der Durchführung der Sitzungen des Stadtrates und dient dem Bürgermeister zur Vorberatung spezieller Angelegenheiten.

## Art. 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

- 18 Ja-Stimmen (mehrheitlich)  
5 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Siegel -

**16. Einbringung des Entwurfs zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2019** **VL-97/6/2018**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza nimmt den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung und den dazugehörenden Haushaltsplan 2019 zur Kenntnis und verweist die Dokumente zur Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

- 23 Ja-Stimmen (einstimmig)  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Siegel -

**17. Einbringung des Entwurfs des Finanzplanes mit Investitionsprogramm bis zum Jahr 2022 gemäß § 62 ThürKO** **VL-98/6/2018**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza nimmt den vorliegenden Entwurf des Finanzplanes mit dem Investitionsprogramm bis 2022 gemäß § 62 ThürKO zur Kenntnis und verweist die Dokumente zur Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

- 23 Ja-Stimmen (einstimmig)  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Siegel -

## Straßenreinigungsgebührensatzung

**18. 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Bad Langensalza** **VL-85/6/2018**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (6. Änderungssatzung).

Der in der Anlage beigefügte Entwurf zur Änderungssatzung sowie die Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren sind Bestandteile der Beschlussfassung.

- 23 Ja-Stimmen (einstimmig)

- 0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Siegel -

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis 14. Dezember 2018  
Untere staatliche Verwaltungsbehörde  
Kommunalaufsicht  
Lindenbühl 28/29  
99974 Mühlhausen

### Eingangsbestätigung

Entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 2 Abs. 5 ThürKAG bestätigen wir den Eingang der vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza unter Beschluss-Nr.: VL-85/6/2018 am 13.12.2018 beschlossenen

**6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Bad Langensalza**

Die Satzung kann nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO öffentlich bekanntgemacht werden. Eine vorzeitige Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO wird gemäß des Antrages vom 14.12.2018 ausdrücklich zugelassen. Vor der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung durch den Bürgermeister auszufertigen. Die Regelungen zum Bekanntmachungswesen in der Hauptsatzung der Stadt sind zu beachten.

Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Im Auftrag  
Christel Linke  
Mitarbeiterin Kommunalaufsicht

### Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 13.12.2018 (Beschluss-Nr.: VL-85/6/2018) beschlossene Satzung:

**6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Bad Langensalza**

wird entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 14.12.2018 in der geltenden Fassung bestätigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung betreffen, können von jedermann gegenüber der Stadt Bad Langensalza geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich mit Begründung unter Bezeichnung des Sachverhaltes bei der Stadt Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza, anzuzeigen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bad Langensalza, 17.12.2018  
Stadt Bad Langensalza  
Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Siegel -

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 01.2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 04.2018 (GVBl. S. 74), des § 12

des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. 05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

27.02.2014 (GVBl. S. 45,46) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2082) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende

**6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

beschlossen.

**Artikel I**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich in den Reinigungsklassen (Anlage zur Straßenreinigungsatzung):

Reinigungs-klasse	Reinigungsturnus	Klassifizierung	Benutzungsgebühr je Meter in Euro pro Jahr
1 innerstädtischer Bereich	zweimalige maschinelle Reinigung in der Woche von April bis Oktober und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von November bis März durch die Stadt sowie Handreinigung	80 %	9,44
2 Straßen des überörtlichen Verkehrs	zweimalige maschinelle Reinigung in der Woche von Oktober bis März und einmalige maschinelle Reinigung in der Woche von April bis September durch die Stadt	80 %	2,29
3 Straßen des innerörtlichen Verkehrs	einmalige maschinelle Reinigung in der Woche durch die Stadt	90 %	2,09

**Artikel II**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren im Gebiet der Stadt Bad Langensalza in der sich nach dieser Änderung ergebenden Fassung bekannt zu machen.

1 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Siegel -

**Artikel III**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bad Langensalza, den 17.12.2018  
Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**20. Aufhebung Beschluss des Stadtrates vom 24.08.2017 - Beschluss-Nr.: 102/6/2018 55-05/VI/2017 - Zusammenarbeitsvertrag mit kommunalen Unternehmen der Stadt** **VL-**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza stimmt der Aufhebung des Beschlusses zu.

23 Ja-Stimmen (einstimmig)  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Siegel -

**19. Beschlussempfehlung zu den Verträgen zur Fortsetzung der Betreuung der Kindertageseinrichtungen nach Änderung der rechtlichen Grundlagen** **VL- 89/6/2018**

Der Stadtrat erteilt die Zustimmung für den Abschluss des in der Anlage beigefügten Vertragsentwurfes mit den Freien Trägern zur Fortsetzung der Betreuung der Kindertageseinrichtungen.

Antrag des Ausschusses für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren:

Änderung des § 10 Abs. 9 der Verträge mit folgender Fassung:

Die Pauschale wird nachweisfrei für 1 Haushaltsjahr festgeschrieben und ist danach dementsprechend neu zu vereinbaren.

19 Ja-Stimmen (mehrheitlich)  
4 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Abstimmung über den vorliegenden Vertrag inklusiver Änderung nach Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Sport, Jugend und Senioren

**21. Verlängerung der Sanierungsdurchführung im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ gemäß § 142 BauGB in Bad Langensalza** **VL- 103/6/2018**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt auf der Grundlage des § 142 Abs.3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 39 der Thüringer Kommunalordnung in der zum Zeitpunkt des Beschlusses jeweils aktuellen Fassung die Verlängerung des Zeitraumes der Sanierungsdurchführung für das Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ in Bad Langensalza bis zum 31.12.2030.

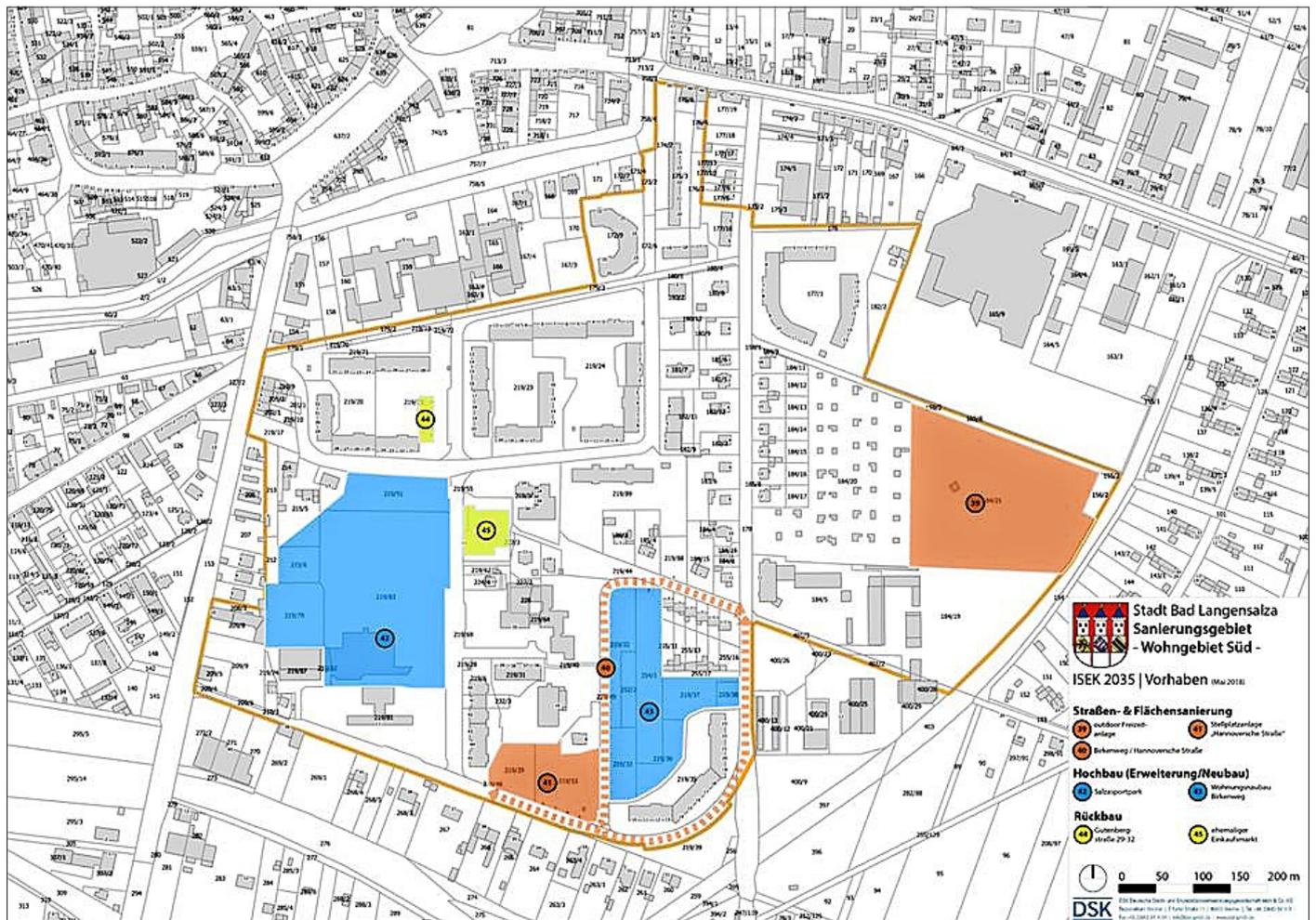
23 Ja-Stimmen (einstimmig)  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Siegel -



Anlage zu VL-104/6/2018



**24.1 Antrag der WIR-Fraktion: Erstellung eines Entwurfes zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Langensalza zur Bildung des Ortsteils Ufhoven**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beauftragt den Bürgermeister in der ersten Sitzung des Stadtrates im Jahr 2019 einen Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung der

Stadt Bad Langensalza vorzulegen, der beinhaltet, dass Ufhoven als Ortsteil der Stadt Bad Langensalza gebildet und die Ortsteilverfassung eingeführt wird.

12 Ja-Stimmen (mehrheitlich)

1 Nein-Stimmen

10 Enthaltungen

Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Siegel -

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 13.12.2018 unter Beschluss-Nr.: 90/6/2018 beschlossene Feststellung der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017, sowie die Beschlüsse zur Entlastung des Bürgermeisters (Beschluss-Nr.: 91/6/2018) und des ersten und zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten (Beschluss-Nr.: 117 und 118/6/2018) für das Haushaltsjahr 2017 werden entsprechend § 80 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Die festgestellte Jahresrechnung mit Ihren Anlagen, sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die festgestellte Jahresrechnung mit Ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird mit

den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO in der Zeit vom

**07. Januar 2019 bis 20. Januar 2019**

im Rathaus, Parterre, Rathausinformation, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza öffentlich ausgelegt und kann während der folgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden:

- Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
- Mittwoch: geschlossen
- Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Bad Langensalza, 14.12.2017

Matthias Reinz  
Bürgermeister

- Siegel -

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### **Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)**

#### **Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 für die historische Altstadt der Stadt Bad Langensalza zum Jahreswechsel 2018 / 2019**

### **Allgemeinverfügung**

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12.2018 und am 01.01.2019 in der historischen Altstadt der Stadt Bad Langensalza pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht abgebrannt werden dürfen.
2. Das Gebiet der historischen Altstadt umfasst in dieser Anordnung die folgenden Straßenzüge und Stadtbe-  
reiche:
  - Marktstraße
  - Neumarkt
  - Hennengasse
  - Rathausstraße
  - Mühlhäuser Straße 1 – 7
  - Mühlhäuser Straße 34 – 40
  - Vor dem Schlosse 18 – 23
  - Bonifaciusgasse
  - Bei der Marktkirche
  - Kurpromenade
  - Felsenkellerstraße
  - Töpfermarkt
  - Auf dem Gottesacker
  - Teilbereich Zwischen Töpfermarkt in Richtung Erfurter Straße bis zur Straßenkreuzung Gothaer Straße / Erfurter Straße

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

#### **Begründung:**

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13.

Die historische Altstadt von Bad Langensalza wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk z.B. Silvesterraketen, Batterien, Schwärmer, Knallkörper etc.) abgebrannt. Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die

historische Bausubstanz der historischen Altstadt und der besonders schutzwürdigen Marktkirche kommen.

Das einmalige historische Erscheinungsbild der Altstadt mit der besonders schutzwürdigen Marktkirche gehört zu den schönsten Stadtbildern Thüringens. Aufgrund der engen Bebauung, der erschwerten Zugänglichkeit und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentiell Schadenmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht nur von der Fachwerkbauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf. So können Silvesterraketen zwischen schlecht sitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die historische Kernstadt der Altstadt von Bad Langensalza eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) aus. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000°C entwickeln und stellen dadurch eine außerordentliche Brandgefahr dar.

Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 geht für die Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Bad Langensalza ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Bad Langensalza über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG

als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Bad Langensalza erhoben werden.

Der Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Achim Keller  
Dezernent

**Anlage: Lageplan**



**Auslegung von Amtsblättern**

Das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 16, Nr. 11 vom 04. Dezember 2018 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 16, Nr. 11 vom 04. Dezember 2018 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar.

**Unstrukturierte Namensdarstellung im Meldewesen**

**Vorlage von Urkunden zwingend notwendig!**

Die bisherige Namensdarstellung im Melderegister gilt als strukturierte Namensführung.

Ab dem 1. November 2025 erfolgt die Verarbeitung, also die Erhebung, Speicherung und Übermittlung von Namen im Melderegister ausschließlich in unstrukturierter Namensschreibweise.

Die Zwischenzeit vom 1. November 2015 bis 1. November 2025 gilt als Parallelphase. Diese ist erforderlich, um allen Datenempfängern, die bislang nur strukturierte Namen empfangen und verarbeiten können, eine ausreichende Frist zur Anpassung einzuräumen.

Bei der Vorsprache in unserem Einwohnermeldeamt müssen Sie daher auch einen Nachweis Ihrer Namensführung

vorlegen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Sie einen neuen Personalausweis oder Reisepass u. a. beantragen möchten und bisher noch keinen Nachweis über die Namensführung in Form einer Urkunde vorgelegt haben. Bringen Sie hierzu eine Geburtsurkunde und/oder eine Eheurkunde, welche die aktuelle Namensführung nachweist, mit. Dies gilt bei allen anderen persönlichen Kontakten im Einwohnermeldeamt, auch für Anmeldungen, Umzüge, Anträge auf Erteilung einer Meldebescheinigung, Führungszeugnissen.

Die Urkunde wird aus folgenden Gründen benötigt: Die Speicherung von Namen im Melderegister erfolgt aufgrund vorgelegter Personenstandsunterlagen. Dafür gab es bisher zwei Datenfelder: Familienname und Namensbe-

standteil zum Familiennamen. Schon seit einigen Jahren werden aber im Personenstandswesen keine Namensbestandteile mehr gesondert geführt und auch der Anteil der ausländischen Urkunden wird immer größer, in denen ebenfalls keine strukturierte Namenswiedergabe erfolgt, so dass die Meldebehörde keine verlässlichen Grundlage für die Befüllung ihrer Datenfelder hat.

Diese Differenz wird mit der Umstellung auf die unstrukturierte Namensdarstellung ausgeräumt. Die Anpassung betrifft nicht nur den aktuellen Familiennamen, sondern auch Geburtsnamen, Ehenamen, Lebenspartnerschaftsnamen, frühere Namen, Namen der Kinder usw.

Bis November 2025 soll die Reform abgeschlossen sein. In dieser Zeit werden Sie als Einwohnerinnen und Einwohner bei Ihrer Vorsprache im Bürgerbüro gefragt werden, ob die hier registrierte Namensführung zutrifft.

Spätestens bei der Beantragung eines Ausweisdokumentes ist jedoch die einmalige Vorlage einer Personenstandsurskunde (Geburtsurkunde, Eheurkunde, Geburtsurkunde von Kindern) erforderlich.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass ab dem 01. Januar 2019 bei den genannten Vorsprachen im Einwohnermeldeamt die Vorlage der erwähnten Personenstandsurskunden zwingend notwendig ist.

**Anstalt des öffentlichen Rechts**

**Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019**

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2019 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- |           |  |                   |
|-----------|--|-------------------|
| 1.        | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel                   | je Tier 4,20 Euro |
| 2.        | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel |                   |
| 2.1       | Rinder bis 24 Monate                                   | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2       | Rinder über 24 Monate                                  | je Tier 6,50 Euro |
| <b>3.</b> | <b>Schafe und Ziegen</b>                               |                   |
| 3.1       | Schafe bis 9 Monate                                    | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2       | Schafe über 9 bis 18 Monate                            | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3       | Schafe über 18 Monate                                  | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4       | Ziegen bis 9 Monate                                    | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5       | Ziegen über 9 bis 18 Monate                            | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6       | Ziegen über 18 Monate                                  | je Tier 2,30 Euro |
| <b>4.</b> | <b>Schweine</b>  |                   |
| 4.1       | Zuchtsauen nach erster Belegung                        |                   |
| 4.1.1     | weniger als 20 Sauen                                   | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2     | 20 und mehr Sauen                                      | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2       | Ferkel bis 30 kg                                       | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3       | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg            |                   |
| 4.3.1     | weniger als 50 Schweine                                | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2     | 50 und mehr Schweine                                   | je Tier 1,20 Euro |
- Absatz 4 bleibt unberührt.

- |           |   |  |
|-----------|---|--|
| <b>5.</b> | <b>Bienenvölker</b>   | je Volk 1,00 Euro  |
| <b>6.</b> | <b>Geflügel</b>   |  |
| 6.1       | Legehennen über 18 Wochen und Hähne   | je Tier 0,07 Euro  |
| 6.2       | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken                                 | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.3       | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken                                   | je Tier 0,03 Euro  |
| 6.4       | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken                              | je Tier 0,20 Euro  |
| 7.        | Tierbestände von Viehhändlern   | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8.        | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro  |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2019 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2019 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

**§ 2**

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2019 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der

im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

**(4)** Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2019 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

**(5)** Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2019 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2019 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

**(6)** Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

**(7)** Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2019 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend.

Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

### § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2019 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

### § 4

**(1)** Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

**(2)** Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

**(3)** Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2018 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2019 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 1. Oktober 2018 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 15. Oktober 2018

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse